

Internationaler Schützenbund Bundesverband Deutschland e.V.
Josef-Weber-Str. 19, 97261 Güntersleben



Kai Wegner
Regierender Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei – Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Jüdenstraße 1
10178 Berlin

Stellungnahme zur Bundesratsinitiative zur Verschärfung der Strafvorschriften des Waffengesetzes

Sehr geehrter Herr Regierender Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Internationale Schützenbund Bundesverband Deutschland e. V. verfolgt die Bundesratsinitiative des Landes Berlin zur Verschärfung der Strafvorschriften des Waffengesetzes mit großem Interesse.

Wir unterstützen ausdrücklich das Ziel, entschlossen gegen den illegalen Waffenhandel sowie den vorsätzlichen Besitz und das Führen illegaler Schusswaffen vorzugehen. Straftäter, die bewusst gegen das Waffenrecht verstoßen und Waffen zur Begehung weiterer Straftaten bereithalten oder einsetzen, müssen mit empfindlichen strafrechtlichen Konsequenzen rechnen.

Gleichzeitig möchten wir anregen, den Gesetzentwurf an einigen Stellen zu präzisieren und differenzierter auszugestalten.

Insbesondere halten wir es für erforderlich, die beabsichtigte Strafverschärfung auf vorsätzlich begangene Taten zu beschränken. Fahrlässige oder entschuldbare Verstöße sollten weiterhin nach den bisherigen Grundsätzen behandelt werden.

Darüber hinaus regen wir an, den Tatbestand so auszugestalten, dass Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse, die im Übrigen sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen und deren Verstoß ausschließlich auf formalen oder verwaltungsrechtlichen Fehlern beruht, nicht von der vorgesehenen Verbrechenstrafbarkeit erfasst werden. Hierzu zählen beispielsweise Fristversäumnisse beim Verleihen von Waffen, Eintragungsfehler oder sonstige Verstöße ohne kriminellen Hintergrund.

Das Ziel der Gesetzesinitiative – die wirksame Bekämpfung des illegalen Waffenhandels und der organisierten Kriminalität – würde hierdurch nicht beeinträchtigt. Im Gegenteil könnte der

Anwendungsbereich der Strafverschärfung präziser auf diejenigen Personen beschränkt werden, gegen die sie sich tatsächlich richtet. Vorsätzlicher illegaler Waffenhandel, das gewerbsmäßige oder bandenmäßige Handeln sowie die Beschaffung von Waffen aus illegalen Quellen blieben hiervon selbstverständlich unberührt.

Eine solche Differenzierung würde gewährleisten, dass formale Verstöße berechtigter Waffenbesitzer weiterhin angemessen sanktioniert werden können, ohne diese automatisch den schwerwiegenden Rechtsfolgen einer Verurteilung wegen eines Verbrechens auszusetzen. Dies entspricht aus unserer Sicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und trägt zu einer sachgerechten und zielgenauen Ausgestaltung des Waffenstrafrechts bei. Auch wären die Sicherheitsbehörden nicht mit der Bearbeitung dieser Fälle gebunden, sondern könnten sich auf tatsächliche, sicherheitsrelevante Fälle fokussieren. Eine weitere Verschärfung ohne klare Differenzierung würde voraussichtlich zu einer Zunahme von Ermittlungsverfahren führen, die keinen Bezug zur organisierten Kriminalität aufweisen. Dies bindet Ressourcen, die für die Bekämpfung tatsächlich gefährlicher Kriminalität benötigt werden.

Insbesondere sollte berücksichtigt werden, dass erlaubnispflichtige Waffen in Einzelfällen fahrlässig erworben oder besessen werden können, etwa weil der Betroffene aufgrund der konkreten Umstände nachvollziehbar davon ausgegangen ist, dass die Waffe erlaubnisfrei sei. Gleiches gilt für Erbfälle, in denen Waffen häufig über Generationen weitergegeben werden und den Erben die waffenrechtliche Einordnung nicht bekannt ist. Wer glaubhaft darlegen kann, dass ihm die Erlaubnispflicht nicht bekannt war und keine Anhaltspunkte für einen vorsätzlichen Gesetzesverstoß bestehen, sollte nicht denselben Strafanforderungen unterliegen wie Personen, die bewusst und vorsätzlich illegal Schusswaffen besitzen oder mit ihnen handeln.

Ebenso wichtig ist es, gesetzestreuen Bürgerinnen und Bürgern einen rechtssicheren Weg zu eröffnen, unerlaubt besessene Waffen straffrei anzuzeigen, anzumelden oder an die zuständigen Behörden abzugeben. Das vom Verband Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler (VDB) entwickelte Konzept einer bundesweit geregelten, anlassunabhängigen und straffreien Abgabebeziehungsweise Anmeldeöglichkeit stellt hierfür einen sachgerechten Ansatz dar. Ein solches Verfahren würde voraussichtlich deutlich mehr Waffen aus der Illegalität holen und damit einen unmittelbaren Beitrag zur öffentlichen Sicherheit leisten. Reine Strafverschärfungen schaffen hingegen keinen vergleichbaren Anreiz zur freiwilligen Legalisierung oder Abgabe bislang unerlaubt besessener Waffen, vielmehr werden diese Waffen erst recht in der Illegalität bleiben.

Nach unserer Auffassung sollte das Waffenstrafrecht weiterhin klar zwischen vorsätzlicher Kriminalität, formalen Verstößen und fahrlässigen oder entschuldbaren Einzelfällen unterscheiden. Nur eine differenzierte Regelung wird dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gerecht und stärkt zugleich die Akzeptanz des Waffenrechts und die Sicherheit in der Bevölkerung.

Der ISB-D bittet den Berliner Senat daher, diese Gesichtspunkte im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen und sich für eine zielgerichtete, differenzierte und verhältnismäßige Ausgestaltung der Strafvorschriften einzusetzen.

Für einen fachlichen Austausch stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Lukas Hürtgen, Bundessportleiter des

Internationaler Schützenbund Bundesverband Deutschland e. V.